

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern-
und Hinweisschildern in der Stadt Husum vom 20.03.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 in der Neufassung vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.- H. Seite 89), des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.- H. Seite 237) hat die Stadtvertretung am 20. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßennamenschilder

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Husum angebracht und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Die Stadt Husum setzt für alle Gebäude die Hausnummer fest und teilt sie dem Grundstückseigentümer mit.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die nach Maßgabe von Abs. 4 erforderliche Anzahl von Hausnummernschilder zu beschaffen und anzubringen.
- (3) Bei Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummern erfordern, sind die Eigentümer zu unterrichten.
Im übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Hausnummer ist anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Hauses befindet, am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) bei den Gebäuden mit mehreren Eingängen, die nicht zur Straße hin liegen, an jedem Hauseingang und zusätzlich sämtliche Hausnummern des Gebäudes als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße;
 - d) wenn die Hausnummer von der Straße nicht klar lesbar ist, zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört;

- e) bei Eckgrundstücken, bei denen der Grundstückszugang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, gemäß Buchstaben a) bis d) nach der zugehörigen Straße hin und eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße am Eingang;
 - f) bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen öffentlichen Fußweg oder eine private Zuwegung zu erreichen sind, zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) an der Abzweigung dieses Weges von der Straße auf einem weiteren Hausnummernschild. Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses zusätzliche Schild als Gruppenschild auszubilden.
- (5) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern von mindestens 7 cm Höhe und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (6) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, daß sie gut sichtbar sind.

§ 3

Hinweisschilder

Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, daß an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil des Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen. Bei der Wahl des Standortes der Schilder sind die Wünsche der Eigentümer oder Besitzer weitgehendst zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Standort nach Möglichkeit mit der baulichen Gestaltung in Einklang zu bringen.

§ 4

Beseitigung von Schäden

Schäden, die durch die Anbringung, Aufstellung und Entfernung von Straßennamen- und Hinweisschildern entstehen, hat die Stadt Husum auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5

Ersatzvornahme

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Husum oder durch einen Beauftragten durchgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Husum, den 20. März 1975

Stadt Husum

Der Magistrat

gez. Schlüter

Veröffentlicht in den Husumer Nachrichten am 16.04.1975

Stadt Husum

Der Magistrat

gez. Schlüter